

Oratorienchor Musikverein Pirmasens e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Oratorienchor Musikverein Pirmasens e.V.“ Die Gründung erfolgte im Jahre 1884.

Er hat seinen Sitz in Pirmasens und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pirmasens eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Sitzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des eingeschriebenen Briefs, beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufung einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss, mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagensatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen ausschließlich den in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahrs durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Die Einladung in Textform gemäß §126b BGB ist ausreichend.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch die/den Schriftführer(in) protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme der/ des Jahresberichte(s) und der Jahresabrechnung(en) des Vorstands,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl von zwei.Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung(en) und Entlastung des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) der/dem Chorleiter(in),
- c) dem Beirat (gebildet aus je einem singenden Mitglied der vier Singstimmen und einem fördernden Mitglied). Darüberhinaus können vom Vorstand zwei weitere Mitglieder für den Beirat berufen werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) die beiden Vorsitzenden
- b) die/der erste Kassenführer(in),
- c) die/der erste Schriftführer(in),
- d) die/der zweite Kassenführer(in),
- e) die/der zweite Schriftführer(in).

Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte der/des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, beruft der Vorstand ein neues Mitglied der zu vertretenden Gruppe bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, mit Ausnahme der Chorleiterin/des Chorleiters, die/ der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich acht Tage vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/ dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die/der erste Kassenführer(in) die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pirmasens, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Chormusik.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12.01.2017 beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Pirmasens, 12.01.2017

Horst Heller, Vorsitzender

Penelope de Koning-Schwöbel, Vorsitzende